



Amt für Justizvollzug

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Merkblatt Electronic Monitoring (EM) Front Door

1. Was ist Electronic Monitoring und wann kommt es zur Anwendung?

Electronic Monitoring ist ein elektronisch überwachter und sozial begleiteter Vollzug und kann bei Strafen ab 20 Tagen bis höchstens 12 Monaten bewilligt werden. Beim Vollzug mehrerer Strafen ist die Gesamtdauer aller Strafen zusammen massgebend. Bei teilbedingten Strafen ist das Gesamtstrafmass (unbedingter und bedingter Teil zusammen) massgebend.

Die verurteilte Person verbringt die Ruhe- und Freizeit sowie die arbeitsfreien Tage (inkl. Wochenende) in der eigenen Wohnung. Der Sender für die elektronische Überwachung wird während des ganzen EM-Vollzugs oberhalb des Fussgelenks getragen.

2. Voraussetzungen

Der Vollzug in Form des EM setzt voraus, dass

- die verurteilte Person über eine dauerhafte Unterkunft verfügt, welche eine elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts zulässt;
- die verurteilte Person bereit ist, der Vollzugsbehörde im Rahmen der besonderen Vollzugsform auch ohne Anmeldung Zutritt zur Unterkunft zu gewähren;
- das Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;
- die ausländischen Staatsangehörigen über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und über eine Zulassung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zu einer Aus- und Weiterbildung verfügen;
- die verurteilte Person eine geregelte Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche nachweist;
- die verurteilte Person bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Vollzugsprogramm zu unterziehen. Das Vollzugsprogramm bestimmt den vorgesehenen Tages- respektive Wochenablauf und regelt sämtliche Termine;
- die persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse der verurteilten Person nicht dagegensprechen und anzunehmen ist, die verurteilte Person werde der Belastung des Vollzugs in Electronic Monitoring gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
- nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht;
- die verurteilte Person an die Vollzugskosten einen Beitrag von CHF 20.00 pro Vollzugstag im Voraus zu leisten bereit ist. Gestützt auf den begründeten Antrag der verurteilten Person können die Vollzugskosten reduziert oder erlassen werden. Die übrigen Kosten (Telefonkosten) trägt die verurteilte Person selber;
- die verurteilte Person sich bereit erklärt, den Mitarbeitenden für die periodischen statistischen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik, Auskunft zu geben.

3. Antragstellung / Frist

Das Gesuch für den Vollzug in der Form des Electronic Monitorings ist innert 14 Tagen nach Erhalt der Aufgebotsverfügung bei der zuständigen Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste einzureichen (Gesuchsformular).

Bewährungs- und Vollzugsdienste

- *Regionalstelle Bern-Mittelland, Speichergasse 8, 3011 Bern*
- *Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschistrasse 16, Postfach, 2501 Biel*
- *Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, Postfach 188, 3601 Thun*
- *Regionalstelle Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 7c, 3400 Burgdorf*

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

Selbständig Erwerbend

- AHV-Nachweis
- Einkommensnachweis / Lohnabrechnung / AHV / IV
- Mietvertrag / Eigenmietwert

Angestellt

- Einkommensnachweis / Lohnabrechnung / AHV / IV
- Arbeitsvertrag / Bestätigung Ausbildung
- Mietvertrag / Eigenmietwert

Beschäftigungsprogramm

- Einkommensnachweis / Lohnabrechnung / AHV / IV
- Vertrag des Beschäftigungsprogramms
- Mietvertrag / Eigenmietwert
- Bei Sozialhilfeempfängern: Sozialhilfebudget beilegen

Hausfrau / -mann

- Einkommensnachweis der erwerbstätigen Partnerin oder des erwerbstätigen Partners
- Mietvertrag / Eigenmietwert